Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
[redacted]

Amtierende Präsidentin
Prof. Dr. Christiane Hipp

Ansprechpartnerin
[redacted]

T +49 (0) 355 / 69 2895
F +49 (0) 355 / 69 2156
E [redacted]@b-tu.de

Cottbus, 22. September 2020

Ihr Antrag vom 17.07.2020 auf Einsicht in Akten gem. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG
Unser Aktenzeichen: 090/2020

Sehr geehrter [redacted]

bezugnehmend auf Ihre o. g. E-Mail erteile ich Ihnen hierzu folgenden

Bescheid

Dem Antrag wird im Folgenden nachgekommen.

1. Entsprechend Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) teile ich Ihnen mit, dass die BTU ihre Klimastrategie jährlich in Form einer Umwelterklärung veröffentlicht, in der die Umweltleistung, unsere Umweltziele und unser Maßnahmenplan der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese finden Sie unter folgendem Link:
   https://www-docs.b-tu.de/umweltmanagement/public/Umwelterkl%c3%a4rung/Umwelterkl%C3%A4rung_BTU%20CS_2019.pdf

oder über die Homepage der Universität www.b-tu.de → Unileben → Umweltmanagement → EMAS an der BTU → Umwelterklärung.

An einer CO_2-Bilanz wird aktuell noch gearbeitet und kann Ihnen daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Bisher werden lediglich die CO_2-Emissionen aus den Energieverbräuchen in der Umwelterklärung veröffentlicht.

Im Übrigen teile ich Ihnen mit, dass

a) der Zugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht die Universitäten und Forschungseinrichtungen (siehe Gemeinsamer Runderlass zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes vom 30.06.1997; ABl./97, Nr. 34, S. 712) erfasst und

b) für die Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Land Brandenburg das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Landkreise und kreisfreien Städte (LFGBZV i. d. F. vom 25.01.2016; GVBl. I 2016, Nr. 5) zuständig sind.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, amtierende Präsidentin, zu erheben.

Unabhängig vom Widerspruchsrecht haben sie zusätzlich das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg anzurufen (§ 11 Abs. 2 AIG).

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage bitte ich Sie dringend, die einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Prof. Dr. Christiane Hipp